Telefon: 0231/9095-0 • Fax: 0231/9095-100

notare@puplick-partner.de • www.puplick-partner.de

Vorgehensweise Bei Der Gründung Einer GMBH

Die vorstehende Vorgehensweise findet auch Anwendung auf die Gründung einer **Unternehmergesellschaft** mit beschränkter Haftung (**UG**) gem. § 5a GmbHG

1. Gründung der Gesellschaft

Der Gesellschaftsvertrag bedarf der notariellen Form. Dieser ist von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen.

2. Stammkapital der GmbH

Das Stammkapital der GmbH muss mindestens 25.000,00 € betragen. Dieses muss auf volle Euro lauten.

In der Regel wird das Stammkapital durch Einzahlung auf ein nicht-debitorisches und neu errichtetes Konto der Gesellschaft geleistet.

Wird anstelle der baren Einzahlung eine Sacheinlage geleistet, so müssen der Gegenstand der Sacheinlage und der Nennbetrag des Geschäftsanteils, auf den sich die Sacheinlage bezieht, im Gesellschaftsvertrag festgesetzt werden.

Dazu bedarf es eines Sachgründungsberichtes für die Angemessenheit der Leistung.

© Dr. Alexander Puplick, Notar D38/D59-20



Telefon: 0231/9095-0 • Fax: 0231/9095-100

notare@puplick-partner.de • www.puplick-partner.de

3. Geschäftsführung

Die Gesellschaft muss einen oder mehrere Geschäftsführer haben.

Nach deutschem Recht kann der Geschäftsführer nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein.

Zu Geschäftsführern können Gesellschafter oder andere Personen bestellt werden.

Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

4. Anmeldung zum Handelsregister

Der Geschäftsführer meldet

- a) die Gesellschaft,
- b) die Legitimation des Geschäftsführers,
- c) die unterzeichnete Liste der Gesellschafter,
- d) die Bestätigung des Geschäftsführers, dass die Leistungen auf die Geschäftsanteile bewirkt sind und auf den Fall, dass Sacheinlagen vereinbart sind, die Vorlage des Sachgründungsberichtes und den Nachweis, dass der Wert der Sacheinlage den Nennbetrag der dafür übernommenen Geschäftsanteile erreicht.

5. Bekanntmachung

Die neue Gesellschaft wird in dem zuständigen Handelsregister, welches beim Amtsgericht geführt wird, und in dem Bundesanzeiger eingetragen und veröffentlicht.